

# Amtsblatt

## für die Stadt Braunsbedra



07. Jahrgang

Braunsbedra, 22. Dezember 2021

Nummer 52

### INHALT

Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 14 Südstraße Roßbach  
Impressum

Seite 1  
Seite 1

## BEKANNTMACHUNG

### über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des nach § 13 b BauGB aufgestellten Bebauungsplans Nr. 14 „Wohnbebauung Südstraße Roßbach“ nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01. Dezember 2021 den Bebauungsplan Nr. 14 „Wohnbebauung Südstraße Roßbach“ als Satzung beschlossen. Die Fläche befindet sich im Süden des Ortsteils Roßbach.

Der Geltungsbereich umfasst innerhalb der Flur 9 der Gemarkung Roßbach die nicht mit Gehölzen bestandene Teilfläche des Flurstücks 51/29 mit einer Größe von ca. 0,5 ha.

Lage und Begrenzung des Plangebietes sind dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Die Satzung zum nach § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 14 „Wohnbebauung Südstraße Roßbach“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der rechtswirksame Teil-Flächennutzungsplan der Stadt Braunsbedra wird im Zuge der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen einschließlich Begründung sowie einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird im Bauamt der Stadt Braunsbedra, Markt 1, 06242 Braunsbedra während der öffentlichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus kann die Satzung mit Begründung gemäß § 10a BauGB auf der Internetseite der Stadt Braunsbedra unter [Braunsbedra.de](http://Braunsbedra.de) > Wirtschaft & Bauen > Stadtplanung > Bebauungspläne und Satzungen eingesehen werden.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Demnach sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Braunsbedra, den 22.12.2021

- Siegel -

Steffen Schmitz  
Bürgermeister